



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 18. Dezember 2019

Nummer 50

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN | |
| Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung | |
| Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards | 1431 |
| Ministerium der Justiz | |
| Ergänzende Hinweise zu Nummer 5.4.2.2.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 - 2020 für das Jahr 2020 (Förderhöhen 2020) | 1431 |
| Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie | |
| Bekanntmachung der ab dem 1. Januar 2020 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge | 1431 |
| Öffentliche Bestellung und Vereidigung eines Versteigerers | 1432 |
| Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz | |
| Anhörung der Öffentlichkeit zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder für den Zeitraum 2021 bis 2027 | 1433 |
| Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH | 1433 |
| Der Landeswahlleiter | |
| Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90) | 1434 |
| Landesamt für Umwelt | |
| Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie - Aktualisierung Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten im 2. Umsetzungszyklus | 1434 |

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Wesentliche Änderung der Umschlaganlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle im Container-Terminal in 01986 Schwarzheide | 1434 |
| Errichtung und Betrieb von fünfzehn Windkraftanlagen an den Standorten in 03253 Doberlug-Kirchhain und 04936 Schlieben | 1435 |
| Wesentliche Änderung der Milchviehanlage in 15913 Neu Zauche | 1437 |
| Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten oder Holzfaserplatten in 15837 Baruth/Mark | 1438 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in 16928 Kemnitz | 1440 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16928 Gerdshagen | 1440 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Zwangsversteigerungssachen | 1441 |
| NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Gläubigeraufrufe | 1443 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4
Vom 20. November 2019

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales die Zuständigkeiten der Städte Guben, Prenzlau, Werder und Teltow gemäß § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes (BbgStEG) in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung und die Zuständigkeiten der Städte Zossen, Wittenberge, Kyritz, Finsterwalde und Luckau sowie der Gemeinde Kleinmachnow und des Amtes Schlieben gemäß § 5 Absatz 2 BbgStEG in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung gemäß § 8a Absatz 4 BbgStEG bis zum 1. September 2021 verlängert.

Im Auftrag

Egbert Neumann

Ergänzende Hinweise zu Nummer 5.4.2.2.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 - 2020 für das Jahr 2020 (Förderhöhen 2020)

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 28. November 2019

Gemäß Nummer 5.4.2.2.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 - 2020 vom 8. August 2019 (ABl. S. 835) wird für das Jahr 2020 der folgende Höchstbetrag für die Förderung je Unterrichtsstunde festgelegt:

Für die Durchführung eines Kurses gemäß Nummer 2.2.2 wird bis zu 40 Euro pro nachgewiesene Unterrichtsstunde gefördert. Der Höchstbetrag gilt für die Kurse, die im Haushaltsjahr 2020 beginnen.

Bekanntmachung der ab dem 1. Januar 2020 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 28. November 2019

Am 30. Oktober 2019 hat die EU-Kommission die ab dem 1. Januar 2020 geltenden EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1828, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1829, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1830 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1827 (ABl. L 279 vom 31.10.2019) bekannt gemacht.

Die EU-Schwellenwerte basieren auf den Schwellenwerten des General Procurement Agreement (GPA). Diese Schwellenwerte werden in einer künstlich vom Internationalen Währungsfonds (IWF) geschaffenen Währungseinheit, den sogenannten Sonderziehungsrechten, ausgedrückt. Durch die ständigen Kursveränderungen zum Euro müssen die EU-Schwellenwerte alle zwei Jahre an die Sonderziehungsrechte angepasst werden. Die Anpassung erfolgt abhängig von den Kursveränderungen gegenüber dem Euro entweder nach oben oder in seltenen Fällen nach unten, so wie vorliegend.

Die neuen - abgesenkten - EU-Schwellenwerte sind schon jetzt für die Auftragswertschätzung zu beachten, soweit die Auftragsbekanntmachung nach dem 31. Dezember 2019 abgesendet oder das Vergabeverfahren danach auf sonstige Weise eingeleitet wird (§ 3 Absatz 3 der Vergabeverordnung [VgV]).

I. Richtlinie 2014/24/EU - Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe

1. Die in den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 2014/24/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) festgelegten EU-Schwellenwerte werden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1828 der Kommission vom 30. Oktober 2019 ab dem 1. Januar 2020 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2020
 - a) 139 000 Euro

bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten zentralen Regierungsbehörden als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden.

Der sich für zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2014/24/EU ergebende Schwellenwert ist gemäß § 106 Absatz 2 Nummer 1

des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nur von obersten Bundesbehörden sowie allen oberen Bundesbehörden und vergleichbaren Bundeseinrichtungen anzuwenden.

b) 214 000 Euro

bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von anderen als den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden,

c) 5 350 000 Euro

bei öffentlichen Bauaufträgen,

d) 139 000 Euro

bei Wettbewerben, die von öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden, die zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2014/24/EU sind,

und

e) 214 000 Euro

bei Wettbewerben, die von anderen als den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden.

II. Richtlinie 2014/25/EU - Sektorenrichtlinie

1. Die in Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) festgelegten EU-Schwellenwerte werden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1829 der Kommission vom 30. Oktober 2019 ab dem 1. Januar 2020 geändert.

2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2020

a) 428 000 Euro

bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

und

b) 5 350 000 Euro

bei Bauaufträgen.

III. Richtlinie 2009/81/EG - Richtlinie über die Vergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit

1. Die in Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76) festgelegten EU-Schwellenwerte werden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung

(EU) 2019/1830 der Kommission vom 30. Oktober 2019 ab dem 1. Januar 2020 geändert.

2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2020

a) 428 000 Euro

bei verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

und

b) 5 350 000 Euro

für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Bauaufträge.

IV. Richtlinie 2014/23/EU - Richtlinie über die Konzessionsvergabe

1. Der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) festgelegte EU-Schwellenwert wird durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1827 der Kommission vom 30. Oktober 2019 ab dem 1. Januar 2020 geändert.

2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2020

5 350 000 Euro.

Die Schwellenwerte für soziale und andere besondere Dienstleistungen von 750 000 Euro (§ 130 GWB) beziehungsweise von 1 000 000 Euro (§ 142 GWB - Sektorenbereich) bleiben mangels Bezug zum GPA unverändert.

Die Bekanntmachung der ab dem 1. Januar 2018 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 8. Januar 2018 (ABl. S. 134) wird zum 1. Januar 2020 aufgehoben.

Öffentliche Bestellung und Vereidigung eines Versteigerers

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 27. November 2019

Auf Grund des § 34b Absatz 5 der Gewerbeordnung hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie Herrn Bert Wigger, wohnhaft in 16515 Oranienburg, Biberweg 15, am 25. November 2019 als besonders sachkundigen Versteigerer allgemein öffentlich bestellt und vereidigt.

**Anhörung der Öffentlichkeit zu den wichtigen
Fragen der Gewässerbewirtschaftung
in den Flussgebietseinheiten
Elbe und Oder für den Zeitraum 2021 bis 2027**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Vom 29. November 2019

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat den „guten Zustand“ und die Vermeidung von Verschlechterungen in allen Gewässern der Europäischen Union zum Ziel. Für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder, an denen das Land Brandenburg Anteile hat, sind zur Erreichung dieser Ziele im Dezember 2009 erstmals Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme veröffentlicht worden. Die für ihre Umsetzung wesentlichen Arbeitsschritte sind alle sechs Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren. Dazu gehört auch, dass die „wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ in den Flussgebietseinheiten überprüft, aktualisiert und gemäß § 83 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung benennen die Hauptprobleme, die zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele in den Oberflächengewässern und im Grundwasser der jeweiligen Flussgebietseinheit zu lösen sind. Zu solchen Fragen gehören in besonderem Maße strukturelle Gewässerdefizite, zum Beispiel durch Querverbauungen, Uferbefestigungen und Laufbegradigungen, sowie stoffliche Belastungen durch Nähr- und Schadstoffeinträge und die Auswirkungen des Braunkohlenbergbaus. Diese Themenkomplexe definieren den fachlichen Rahmen, der mit den Bewirtschaftungsplänen und den Maßnahmenprogrammen bis auf die Ebene einzelner Oberflächen- und Grundwasserkörper inhaltlich untersetzt und konkretisiert wird.

In Vorbereitung des dritten Bewirtschaftungszeitraums (2021 bis 2027) sind die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder überprüft und aktualisiert worden. Hierzu können sich Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen sowie jede und jeder Interessierte einbringen und Stellung nehmen.

Vom 22. Dezember 2019 bis 22. Juni 2020 besteht die Möglichkeit, zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im Einzugsgebiet der Elbe und im Einzugsgebiet der Oder Stellung zu nehmen. Die dazugehörigen Unterlagen und Informationen sind im Internet unter mluk.brandenburg.de/info/wrrl-zweite-anhoerung zugänglich.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Referat 22
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13
14467 Potsdam
oder per E-Mail an die Adresse
referat.22@mluk.brandenburg.de.

Zur persönlichen Einsichtnahme liegen die Anhörungsdokumente für die beiden Flussgebietseinheiten vom 23. Dezember 2019 bis zum 22. Juni 2020 aus im

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Referat 22
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13
14467 Potsdam.

Die Einsichtnahme ist möglich werktags zwischen 9 und 15 Uhr nach telefonischer Absprache (Tel.: 0331 866-7801).

Im Rahmen der Stellungnahme übermittelte Daten werden gespeichert. Einzelheiten können der Information gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) entnommen werden. Zugehörige Informationen sind unter <https://mluk.brandenburg.de/info/datenschutz> nachlesbar.

Im Internet sind weitergehende Informationen bereitgestellt unter den Adressen

der Flussgebietsgemeinschaft Elbe: <https://www.fgg-elbe.de>,

der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE): <https://www.ikse-mkol.org>,

der Koordinierten Flussgebietseinheit Oder: <http://kfge-oder.de>,

der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder: <http://www.mkoo.pl>,

des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg: <https://mluk.brandenburg.de/info/wrrl>.

**Gebühren der Sonderabfallgesellschaft
Brandenburg/Berlin mbH**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 2. Dezember 2019

Nach § 2 der Sonderabfallgebührenordnung vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), die durch die Verordnung vom 2. März 2016 (GVBl. II Nr. 10) geändert worden ist, sind die maßgeblichen Prozentsätze der Gebührenermittlung zu veröffentlichen, die ab 1. Januar 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 gelten:

| | |
|--------------------------|-------------------------------|
| Abfälle zur Beseitigung: | 2,1 % der Entsorgungskosten |
| Abfälle zur Verwertung: | 1,85 % der Entsorgungskosten. |

Die Bekanntmachung über die Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH vom 28. November 2018 (ABl. S. 1291) verliert ab dem 1. Januar 2020 ihre Gültigkeit.

**Berufung einer Ersatzperson
aus der Landesliste der Partei
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 3. Dezember 2019

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. I Nr. 1) geändert worden ist, wird bekannt gegeben, dass die Abgeordnete Frau Ursula Nonnemacher mit Ablauf des 2. Dezember 2019 auf ihre Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz der ausgeschiedenen Abgeordneten Frau Ursula Nonnemacher auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die die Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG wurde festgestellt, dass Frau Carla Kniestedt auf der Landesliste der Partei GRÜNE/B 90 die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG ist, auf welche der Sitz von Frau Ursula Nonnemacher übergeht.

Frau Carla Kniestedt hat die Mitgliedschaft im 7. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 3. Dezember 2019 angenommen.

**Umsetzung der
EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie -
Aktualisierung Hochwassergefahrenkarten und
Hochwasserrisikokarten im 2. Umsetzungszyklus**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. Dezember 2019

Die im 1. Umsetzungszyklus der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken erstellten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sind turnusgemäß bis zum 22. Dezember 2019 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Rechtliche Grundlagen hierfür sind § 99a Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes und § 74 Absatz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Ergebnisse der Aktualisierung in Brandenburg sind unter dem nachfolgenden Link zu finden

mluk.brandenburg.de/info/hwrm/karten.

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W16 (Hochwasserrisikomanagement/
Wasserrahmenrichtlinie)

**Wesentliche Änderung der Umschlaganlage
für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
im Container-Terminal in 01986 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. Dezember 2019

Die Firma STR Tank-Container-Reinigung GmbH, Justus-von-Liebig-Straße 29 in 01987 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Umschlaganlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in 01986 Schwarzheide, Schipkauer Straße 1, auf dem Grundstück in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 (Blockfeld 100 auf dem BASF-Gelände).

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 8.15.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Seit Juli 2017 betreibt die Antragstellerin eine Umschlaganlage für feste und flüssige Abfälle am oben genannten Standort. Dort werden fertig abgefüllte, geschlossene, für den Transport auf der Straße und Schiene zugelassene Container (ISO-Tankcontainer, Seefrachtcontainer, Silobulkcontainer mit Volumina von 20, 30 und 40 m³) mit Hilfe der vorhandenen Portalkräne 1 und 2 innerhalb von 24 Stunden von einem Transportmedium auf ein anderes Transportmedium umgeladen. Die Container werden maximal 3-fach übereinander gestapelt. Der Umschlagbereich für LKW und Schiene ist ausgeführt als betonierte, wasserundurchlässige Fläche.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen

- die Erhöhung der Umschlagkapazität gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle von bisher 260 t/d auf maximal 1 500 t/d und
- die Erweiterung des Annahmekataloges gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle entsprechend Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Weiterhin ausgenommen bleiben explosive und radioaktive Abfälle.

Baumaßnahmen sind hierfür nicht erforderlich.

Die Anlage besteht wie bisher aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 01 - Umschlag Straße
- BE 02 - Umschlag Schiene.

Die Umschlaganlage für Abfälle wird unverändert werktags zwischen 6 Uhr und 22 Uhr betrieben. Der erweiterte Betrieb der Abfallumschlaganlage ist für April 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 2. Januar 2020 bis einschließlich 3. Februar 2020** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus

und in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 2. Januar 2020 bis einschließlich 17. Februar 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 40.032.Ä0/19** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 25. März 2020 um 10 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses Schwarzheide, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai

2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von fünfzehn Windkraftanlagen an den Standorten in 03253 Doberlug-Kirchhain und 04936 Schlieben

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. Dezember 2019

Die Firma Windpark Buchhain GmbH & Co. KG, Wall 55 in 24103 Kiel beantragt einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Klärung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von geplanten fünfzehn Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 03253 Doberlug-Kirchhain, Gemarkung Buchhain, Flur 1, Flurstück 6, Flur 2, Flurstücke 3, 92, 113, 124 und Flur 3, Flurstück 21 sowie in 04936 Schlieben, Gemarkung Oelsig, Flur 3, Flurstücke 67, 96, 97, Flur 4, Flurstücke 110, 114, 116, 117, 139/58 und 150/89.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid soll über die bauplanungsrechtliche und regionalplanerische sowie luftverkehrs-, denkmal-, landschaftsschutz-, boden- und walddrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden. Zu allen anderen Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt eine vorläufige Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Auf Basis des beantragten Vorbescheides dürfen die WKA noch nicht errichtet werden. Dies setzt einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG voraus.

Für das Vorhaben hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen neun WKA des Typs Senvion 4.2M140 mit einer jeweiligen Nabenhöhe zwischen 92,2 m und 100,0 m und einem Rotordurchmesser von 140,0 m und sechs WKA des Typs Senvion 4.2M118 mit einer jeweiligen Nabenhöhe zwischen 89,0 m und 99,2 m und einem Rotordurchmesser von 118,0 m. Die Leistung beträgt jeweils 4,2 MW. Die Gesamtbauwerkshöhe der WKA beträgt 271,0 m

über NN. Dadurch ergeben sich die unterschiedlichen Nebenhöhen beziehungsweise Einbindetiefen der Fundamente. Zu jeder WKA gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Des Weiteren ist eine zeitweilige beziehungsweise dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart notwendig.

Die Inbetriebnahme der WKA ist im Falle der Genehmigungsfähigkeit für das 2. Quartal 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Vorbescheidsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 2. Januar 2020 bis einschließlich 3. Februar 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, in der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain, Am Markt 8, 03253 Doberlug-Kirchhain, Bauamt (Flur, Meldungen in den Räumen 111, 113 und 115 möglich) sowie im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, Raum 208 (Bauverwaltung) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht) und eine allgemein verständliche Zusammenfassung sowie insbesondere folgende entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen: Angaben zu Emissionen und Immissionen, Angaben zur Emissionsminderung (Schallgutachten und Schattenschwurfgutachten), Angaben zum Natur-, Landschafts-, Arten- und Bodenschutz, WKA-spezifische Angaben (Standortsicherheit, Luftfahrtskizzen, Brandschutzkonzept, Baugrundgutachten).

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 2. Januar 2020 bis einschließlich 3. März 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 40.021.V0/19** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, in der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain, Am Markt 8, 03253 Doberlug-Kirchhain, Bauamt und im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Vorbescheidsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 12. Mai 2020 um 10 Uhr im Saal im Bürgerzentrum der Stadt Herzberg, Uferstraße 6, 04916 Herzberg**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorbescheidsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Wesentliche Änderung der Milchviehanlage in 15913 Neu Zauche

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. Dezember 2019

Die Firma Agrargenossenschaft e. G. Neu Zauche, Weinbergweg 7 a, 15913 Neu Zauche, beantragt die wesentliche Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 15913 Neu Zauche auf dem Grundstück in der Gemarkung Neu Zauche, Flur 3, Flurstück 616 die Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern zu ändern.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Güllelagerkapazität von 5 900 m³ auf 10 000 m³ durch Errichtung eines neuen Güllebehälters mit einem Nettofassungsvermögen von 4 100 m³. Weiterhin werden die vorhandenen Tierplatzzahlen für Rinder von 654 auf 604 Tierplätze und für Kälber von 130 auf 77 reduziert. Aufgrund der Änderung des Tierbestandes zugunsten der Milchkuhhaltung steigt die Anzahl der Großvieheinheiten (GV Stall) von bisher 648,3 auf 727,5.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.5 V sowie 9.36 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Vorhaben nach Nummer 7.5.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im 3. Quartal 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 2. Januar 2020 bis einschließlich 3. Februar 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, im Amt Lieberose/Oberspreewald, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose und im Amtssitz Straupitz, Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz (Spreewald) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Geruch, Ammoniak und Stickstoff sowie zur FFH-Verträglichkeit.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 2. Januar 2020 bis einschließlich 3. März 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 50.033.Ä0/18** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, im Amt Lieberose/Oberspreewald, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose und beim Amtssitz Straupitz, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz (Spreewald) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 22. April 2020 um 10 Uhr im Gasthaus „Zum Oberspreewald“, Brunnenplatz 11, 15913 Neu Zauche**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen

und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserverplatten oder Holzfasermatten in 15837 Baruth/Mark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. Dezember 2019

Die Firma Fiberboard GmbH, An der Birkenpfehlheide 4, 15837 Baruth/Mark beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in der Gemarkung Baruth, Flur 3, Flurstück 230 eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserverplatten oder Holzfasermatten wesentlich zu ändern. Die Antragstellerin hat zeitgleich einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Änderung der Energieerzeugungsanlage durch eine Kapazitätssteigerung der Feuerungswärmeleistung (FWL) von 89,9 MW auf zukünftig 131,9 MW Leistung. Geplant sind dafür die Errichtung und der Betrieb einer Biomasse-Feuerungsanlage (Energieanlage 3) mit einer FWL von 42 MW sowie die Errichtung und der Betrieb der zugehörigen Thermalöl-Anlage. Diese wird an das Bestandssystem mittels einer Transferleitung zum Anlagengelände der Classen Industries GmbH angeschlossen. Die Anlage zur Herstellung von Holzfaserverplatten ist von der Änderung nicht betroffen.

Die Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserverplatten oder Holzfasermatten ist der Nummer 6.3.1 mit G in Spalte c des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Diese Anlage ist

in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht aufgeführt. Dazu gehört die Energieerzeugungsanlage als Nebenanlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren (Verbrennung) mit einer Durchsatzkapazität von 3 t nicht gefährlichem Abfall. Diese wird der Nummer 8.1.1.3 mit G in Spalte c und E in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Bei der Energieerzeugungsanlage handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.2.1 X der Anlage 1 des UVP. Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, da die beantragte Änderung (Kapazitätssteigerung der FWL um 42 MW) die für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVP in der Anlage 1 Nummer 8.2.1 genannte Größenordnung von 50 MW oder mehr nicht erreicht.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im 4. Quartal 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 2. Januar 2020 bis einschließlich 3. Februar 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 2. Januar 2020 bis einschließlich 3. März 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 50.041.Ä0/19** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam und in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **8. April 2020 um 10 Uhr im Sitzungssaal in der Stadtverwaltung Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die neue Energieanlage wird in das vorhandene Anlagenkonzept integriert und auf einer 1 200 m² großen bereits versiegelten Fläche errichtet. Um mehr Wärmeenergie bereitstellen zu können, soll als Brennstoff für die neue Energieanlage Rinde, Holz aus externen Quellen sowie neu Produktionsabfälle aus Holz (Fehlplatten, Holzfasern, Holzhackschnitzel) verwendet werden. Die Ableitung der Abluft aus der neuen Energieanlage wird in das bestehende Abgasreinigungssystem eingebunden, gereinigt und über die vorhandene Emissionsquelle E 1 (Schornstein mit 70 m Höhe) abgeleitet. Bei der Errichtung und dem Betrieb der zugehörigen Thermalöl-Anlage werden die geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen umgesetzt.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort der Anlage, die geändert wird, befindet sich in der Gemarkung Baruth nördlich der Stadt Baruth/Mark. Die Anlage liegt innerhalb des Bebauungsplangebietes „Bernhardsmüh V-A“ an der Bundesstraße 96.

Im Umkreis von circa 3 km wird das Gebiet für Siedlung, Erholung sowie für Forst- und Landwirtschaft genutzt. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung im OT Mückendorf beträgt circa 1,3 km.

Das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstormtal und Luckenwalder Heide“ umgibt den Anlagenstandort. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Glashütte“ befindet sich 3 km südöstlich. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ befindet sich 1,8 km nördlich. Natur- und Bau-

denkmale sind in der Stadt Baruth/Mark und den Ortsteilen zu finden.

Der Anlagenstandort liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Lindenbrück III B.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Die Änderung der Anlage kann zusätzliche Umweltauswirkungen in Form von Luftschadstoffen und Lärm hervorrufen. Die Auswirkungen treten beim ganzjährigen Betrieb der Anlage kontinuierlich auf, da sich die Betriebszeit von 8 760 h/a nicht ändert.

Die hervorgerufenen Immissionszusatzbelastungen für die gas- und partikelgebundenen Luftschadstoffe Staub (PM 10, PM 2,5, sowie Konzentration und Deposition), Stickstoffoxide, Ammoniak, Kohlenmonoxid und Formaldehyd wurden mit dem Ergebnis prognostiziert, dass an allen betrachteten Immissionsorten die Immissionszusatzbelastung irrelevant ist.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinem zusätzlichen Eintrag durch Stickstoffimmissionen. Es wurde prognostiziert, dass das vorhabenbezogene Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) für alle nährstoffempfindlichen Lebensraumtypen in den angrenzenden FFH-Gebieten und den Biotopen durch die Emissionen der Gesamtanlage deutlich unterschritten wird.

Es wurde eingeschätzt, dass durch die geplanten Änderungen die für den Standort zulässigen Immissionsrichtwertanteile im B-Plangebiet für Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes unterschritten werden. Eine Entlastung ergibt sich beim LKW-Verkehr für den Abtransport von Holzabfällen, da diese nun verwertet werden.

Für die geänderte Anlage wurde ein neues Brandschutzkonzept erarbeitet. Die wasserrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hier insbesondere Öl, werden beachtet.

Nach Durchführung dieser Prüfung gemäß den Kriterien nach Anlage 3 UVPG können unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf die im § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkung ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Windenergieanlage in 16928 Kemnitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. Dezember 2019

Die Firma wpd Windpark Nr. 316 GmbH & Co. KG, Stephanitorbollwerk 3 in 28217 Bremen beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Kemnitz, Flur 1, Flurstück 138 eine Windenergieanlage (WEA) wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben (Änderung einer WEA verbunden mit dem Rückbau von zwei WEA in einem bestehenden Windfeld) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von zwei Windenergieanlagen
in 16928 Gerdshagen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. Dezember 2019

Die eno energy GmbH, Turnerweg 8, 01097 Dresden beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16928 Gerdshagen, Gemarkung Rapshagen, Flur 4, Flurstücke 19/21 zwei Windenergieanlagen (Vestas V150 5,6 MW) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Im Vorhabengebiet liegt folgende besondere örtliche Gegebenheit im Sinne von Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vor: In einer Entfernung von circa 950 m südöstlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Stepenitz“ (DE-2738-302). An die südliche Vorhabenfläche grenzt das Naturschutzgebiet „Sadenbecker Brandhorst“ (Gebiets-ID 2739-501) mit einer Fläche von circa 80 ha. Zusätzlich liegen in circa 900 m Entfernung östlicher Richtung im FFH-Gebiet „Stepenitz“ drei Biotope mit dem Typen Rasenschmielen-Schwarzerlenwald (081036) und nährstoffreiche Moore und Sümpfe (04500). Die Auswirkungen des Vorhabens sind nicht als erheblich einzustufen. Nachteilige Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs

entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. Januar 2020, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 1393** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr.: 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 49, Gebäude- und Freifläche, Dahmer Straße 5, Größe 450 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 420.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.08.2018 eingetragen worden. Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Dahmer Straße 5. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 41/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 6. Februar 2020, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 744** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr.: 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 4, Flurstück 292, Birkenhain 22, Gebäude- und Freifläche - ungenutzt, Größe 494 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 128.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.10.2018 eingetragen worden. Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Schöneiche, Birkenhain 22. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Garage.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 43/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 13. Februar 2020, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 5844** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr.: 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 17, Flurstück 145, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Gottower Straße 60, Größe 1282 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 193.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.06.2018 eingetragen worden. Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Gottower Straße 60. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte und Nebengebäuden. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
Az.: 17 K 29/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. Februar 2020, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ahrendorf Blatt 525** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr.: 1, Gemarkung Ahrendorf, Flur 1, Flurstück 602, Gebäude- und Freifläche, An der Koppel 14 a, Größe 506 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 380.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.10.2018 eingetragen worden. Das Grundstück befindet sich

in 14974 Ludwigsfelde, An der Koppel 14 a. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte mit Garage; zum Bewertungsstichtag eigengenutzt. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 66/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. März 2020, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 517** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3736 m² Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 11.

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden. Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße. Die nähere Beschreibung kann im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. Im Termin am 06.03.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 17 K 108/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. März 2020, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 518** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grund-

stück, bestehend an den Flurstücken
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3736 m²
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13056 m²
verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 12.
für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden. Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. Im Termin am 06.03.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Az.: 17 K 109/16

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Campinggemeinschaft „Altes Forsthaus“ Tege-land e. V. ist am 7. Juni 2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei den nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Liquidatorinnen:

Frau Waltraut Lerch
Friedrich-Ebert-Ring 45
14712 Rathenow

Frau Helga Buchholz
Feierabendallee 3
14712 Rathenow

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.